

Vorentwurf vom 2. Juni 2023 zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks:</i> Im ganzen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0, Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0), Strafregistergesetz (StReG, SR 330) und DNA-Profil-Gesetz (SR 363) wird der Begriff «lebenslänglich» durch «lebenslang» ersetzt.</p>
<p><i>Art. 64 Abs. 3 erster Satz StGB</i></p> <p>³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. ...</p>	<p><i>Art. 64 Abs. 3 erster Satz und Abs. 3^{bis} VE-StGB</i></p> <p>³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 17 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüsst hat. ...</p> <p>^{3bis} Hat der Täter 26 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe, die der Verwahrung vorausgeht, verbüsst, so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung.</p>
<p><i>Art. 64c Abs. 6 zweiter Satz StGB</i></p> <p>⁶ ... Die lebenslängliche Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat.</p>	<p><i>Art. 64c Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 7 VE-StGB</i></p> <p>⁶ ... Die lebenslange Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 17 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüsst hat.</p> <p>⁷ Hat der Täter 26 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe, die der lebenslangen Verwahrung vorausgeht, verbüsst, so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung.</p>
<p><i>Art. 86 Abs. 4 und 5 StGB</i></p> <p>⁴ Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen.</p> <p>⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist</p>	<p><i>Art. 86 Abs. 4 und 5 VE-StGB</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist</p>

die bedingte Entlassung nach Absatz 1
frühestens nach 15, nach Absatz 4
frühestens nach zehn Jahren möglich.

die bedingte Entlassung frühestens nach 17
Jahren möglich.